



Information für Patientinnen und Patienten des Kantonsspitals Aarau

## Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Vertretung bei medizinischen Massnahmen

### Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung können Sie im Hinblick auf den Eintritt Ihrer Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen Sie wünschen bzw. ablehnen und allenfalls, wer bei medizinischen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist.

Es gibt zahlreiche vorgedruckte Patientenverfügungen, z.B. jene der FMH, die gemeinsam mit der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) erarbeitet wurde (<http://www.fmh.ch/service/patientenverfuegung.html>). Sie können eine vorgedruckte Patientenverfügung auf Ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen. Ihre Patientenverfügung müssen Sie datieren und unterschreiben, damit sie gültig wird.

Auf Ihrer Versichertenkarte können Sie durch Ihren Hausarzt einen Hinweis speichern lassen, wo Ihre Patientenverfügung aufbewahrt ist. Sie können Ihre Patientenverfügung auch z.B. beim Familiengericht, bei einer Person Ihres Vertrauens oder einer Organisation hinterlegen.

**Wichtig:** Bringen Sie Ihre Patientenverfügung beim Spitaleintritt mit, damit Sie im Falle einer eintretenden Urteilsunfähigkeit entsprechend dieser Verfügung medizinisch behandelt werden. Geben Sie Ihre Patientenverfügung beim Spitaleintritt am Patientenempfang ab. Falls Sie Ihre Patientenverfügung seit dem letzten Spitalaufenthalt erneuert haben, sollten Sie die neueste Fassung ebenfalls am Patientenempfang abgeben.

### Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht für den Fall wahren, dass Sie eines Tages ihre Urteilsfähigkeit verlieren. Sie können natürliche oder juristische Personen (z.B. Bank oder Organisationen) beauftragen, sich in diesem Fall um Ihre persönlichen und/oder finanziellen Belange zu kümmern und Sie bei Bedarf im Rechtsverkehr zu vertreten. Einen Vorsorgeauftrag müssen Sie handschriftlich aufsetzen und unterzeichnen oder notariell beglaubigen lassen.

### Vertretung bei medizinischen Massnahmen von Gesetzes wegen

Wenn Sie urteilsunfähig werden und medizinisch behandelt werden müssen, jedoch kein Vorsorgeauftrag, keine Patientenverfügung und keine Beistandschaft besteht, müssen die behandelnden Ärztinnen/Ärzte die Vertretung bei medizinischen Massnahmen von Gesetzes wegen beiziehen, um diese über bevorstehende medizinische Behandlungen zu orientieren und deren Zustimmung einzuholen. Es sind dies Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene Partner/Partnerin, Konkubinatspartner-/Partnerin, Personen im gleichen Haushalt, Nachkommen, Eltern oder Geschwister (in dieser Reihenfolge), sofern diese Personen engen Kontakt zu Ihnen pflegen und Ihnen persönlichen Beistand leisten.

**Haben Sie Fragen? Wir beantworten Ihnen diese gerne. Bitte wenden Sie sich an**

Kantonsspital Aarau AG

Dr. Georg Sasse, Medizinischer Rechtsdienst, Tellstrasse, 5001 Aarau

Tel. 062 838 69 48 (zu Bürozeiten) oder [georg.sasse@ksa.ch](mailto:georg.sasse@ksa.ch)